

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen

GZ. BMF-010221/0745-VI/8/2016

Zur Veröffentlichung bestimmt

26/16

**Vortrag an den Ministerrat betreffend eine Verordnung der Bundesregierung
betreffend Quasi-Internationale Organisationen im Kalenderjahr 2017
(QuIOV 2017); Beschluss**

Die Bundesregierung hat gemäß § 7 Abs. 3 Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche internationale Organisationen mit Verordnung festzustellen, welche Organisationen jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen. Eine solche Verordnung wurde bis dato nicht erlassen.

Die Auswirkungen der Maßnahme wurden bereits in der Wirkungsfolgenabschätzung zum Steuerreformgesetz 2015/16 analysiert (als Maßnahme Nr. 6). Mit der Erlassung der Verordnung sind keine darüber hinausgehenden Auswirkungen verbunden.

Alle in dieser Verordnung erfassten Quasi-Internationalen Organisationen leisten in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich von Österreich unterstützte wertvolle Beiträge zur Erfüllung von Zielen, die im Zusammenhang mit jenen von Internationalen Organisationen, die in Österreich einen Amtssitz haben, stehen. Die Tätigkeit dieser Quasi-Internationalen Organisationen liegt daher im außenpolitischen Interesse Österreichs.

Anbei lege ich den Text der Verordnung vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen, die Verordnung der Bundesregierung betreffend Quasi-Internationale Organisationen im Kalenderjahr 2017 (QuIOV 2017) zu erlassen.

Wien, am 15. Dezember 2016
Der Bundesminister:
Dr. Schelling